

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung

Beschlussbuch

des Marktgemeinderats

Seite Nr.

Datum der Sitzung
12.12.2017

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 19 anwesend

Nr. u. Gegenstand
Der Beratung

Beschluss mit 19 gegen 0 Stimmen

TOP 12 (4.2)

Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet am Riedwiesenweg, 1. Änderung“; Fassung der Änderungsbeschlüsse zur 2. Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren (Anlage G 83)

Der Sachverhalt wird von Frau Mangold anhand Anlage G 83 erläutert und die Planung aufgezeigt.

MGR. Wasser erkundigt sich, ob die Anwohner der Planung zustimmen.

Frau Mangold erläutert, dass die Planung noch nicht ausgelegt wurde und die Anwohner bei der Auslegung ihre Anregungen vorbringen können.

MGR. Schalk erkundigt sich, wie die Zuwegung zum Baugebiet geplant ist. Der Riedwiesenweg sollte evtl. in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, um ihn verbreitern zu können. In der folgenden Diskussion wird die Notwendigkeit der Aufnahme des Riedwiesenwegs besprochen, was allerdings nicht befürwortet wird, weil dieser nur zur Erschließung der Wohnhäuser dient und kein Anschluss an die B 300 besteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet am Riedwiesenweg, 1. Änderung“ bezüglich der Grundstücke Fl.Nrn. 585/14, 585/39 und 585/13 Gem. Diedorf nach Vorliegen des erforderlichen Schallschutzgutachtens von Mischgebiet (MI) in Gewerbegebiet (GE) geändert werden soll.

Nach Billigung der Entwurfsplanung durch den Marktgemeinderat in einer der folgenden Sitzungen, wird die Verwaltung mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, beauftragt.

Hinweis: Es wird durch die Umwandlung in Gewerbegebiet zu einer Erhöhung der zulässigen Geschosflächenzahl (GFZ) kommen, daher wird der Antragsteller bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen für Wasserver- und Abwasserentsorgung für die Differenz der bestehenden GFZ zur dann neu festgesetzten GFZ erfolgen muss.

Abstimmung: 19:0